

# Wahlordnung

der Mitgliedervertreter-Versammlung des Deutschen Mittelstands-Bundes (DMB) e.V.

---

## (1) Wahlturnus

---

Die Wahl zur Mitgliedervertreter-Versammlung findet alle fünf Jahre statt.

## (2) Wahlberechtigung

---

1. Die Mitgliedervertreter werden gemäß den Regelungen dieser Wahlordnung von den wahlberechtigten Mitgliedern des Vereins gewählt.
2. Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die verpflichtet sind, den vollen Mitgliedsbeitrag zu zahlen (sog. Ordentliche Mitglieder) und dem DMB mindestens ein volles Kalenderjahr ohne Unterbrechung als ordentliches Mitglied angehören und den Mitgliedsbeitrag vollständig entrichtet haben. Mitglieder, die einen vergünstigten Mitgliedsbeitrag zahlen (sog. Fördermitglieder), sind nicht wahlberechtigt.

## (3) Wählbarkeit

---

1. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, das mindestens seit vier Jahren ordentliches Mitglied im DMB ist und zum Zeitpunkt des Wahlbeginns keinen Zahlungsrückstand seines Beitrags aufweist.
2. Soweit besondere Umstände vorliegen, die eine Wahl bedenklich erscheinen lassen, kann der Wahlausschuss einen vorgeschlagenen Kandidaten für nicht wählbar erklären. Dies gilt insbesondere, wenn der Kandidat sich schwerer Verfehlungen schuldig gemacht hat, die z.B. zur Verhängung einer Freiheitsstrafe, einer Geldstrafe mit mehr als 90 Tagessätzen oder einer vergleichbar gravierenden Sanktion geführt haben. Der Wahlausschuss prüft das Vorliegen besonderer Umstände, soweit ihm konkrete Anhaltspunkte hierfür vorliegen. Das entsprechende Mitglied ist dem Wahlausschuss zur wahrheitsgemäßen Auskunft verpflichtet.

## (4) Wahlausschuss

---

1. Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der sich zusammensetzt aus dem Vorsitzenden der Mitgliedervertreter-Versammlung und zwei weiteren Mitgliedervertretern, die von der amtierenden Mitgliedervertreter-Versammlung zu wählen sind.
2. Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Jedes Mitglied des Wahlausschusses hat eine Stimme.

## (5) Wahlbezirk

---

Das Geschäftsgebiet (§ 1 Abs. 5 der Satzung) bildet den Wahlbezirk.

---

## (6) Wahlankündigung und Wahlvorschläge

---

1. Die Wahl ist zwei Monate vor ihrer Durchführung als Bekanntmachung auf der Verbands-Website ([www.mittelstandsbund.de](http://www.mittelstandsbund.de)) auszuschreiben. Gleichzeitig ist zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Frist von fünf Wochen aufzufordern. Der Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge und der Beginn und das Ende des Zeitraums, in dem die Stimmen abgegeben werden können (Wahlzeitraum), wird in der jeweiligen Veröffentlichung bekanntgemacht.
2. Gewählt werden maximal zehn wählbare Mitgliedervertreter.
3. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins kann bis zu zwei wählbare Mitglieder zur Wahl vorschlagen. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens vier Prozent der wahlberechtigten Mitglieder und von dem vorgeschlagenen Kandidaten als Zeichen seines Einverständnisses unterzeichnet werden. Die Namen der einzelnen Bewerber sind untereinander in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens aufzuführen. Außer dem Nachnamen sind der Vorname, ggf. der akademische Grad, das Geburtsdatum, der aktuelle Wohnort (Postleitzahl, Ort und Straße mit Hausnummer) sowie das Eintrittsdatum (Jahr, Monat und Tag) des Eintritts in den DMB anzugeben.
4. Der Wahlausschuss ist berechtigt, von sich aus Vorschläge von bis zu zehn wählbaren Mitgliedervertretern einzureichen.
5. Werden insgesamt bis zu maximal zehn zulässige Wahlvorschläge für wählbare ordentliche Mitglieder, die ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl erklärt haben zur Wahl eingereicht, erübrigt sich eine Wahldurchführung.
6. Werden insgesamt mehr als zehn wählbare ordentliche Mitglieder zur Wahl als Mitgliedervertreter vorgeschlagen, die auch die Bereitschaft zur Annahme einer solchen Wahl erklären, wird die Wahl mit folgender Maßgabe durchgeführt: Befinden sich unter den Wahlvorschlägen gegenwärtige Mitglieder der Mitgliedervertreter-Versammlung („Bestandsmitgliedervertreter“) so gelten bis zu fünf der Bestandsmitgliedervertreter als gewählt und zwar in der Reihenfolge der Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Mitgliedervertreter-Versammlung, bei gleicher Dauer sodann entsprechend der Dauer ihrer Mitgliedschaft im DMB. Bei Gleichstand nach beiden Kriterien entscheidet das Los. Bei der anschließenden Wahl wird sodann über alle vorgeschlagenen weiteren Kandidaten, einschließlich der nicht bereits als gewählt geltenden Bestandsmitgliedervertreter abgestimmt.

---

## (7) Wahldurchführung

---

1. Bei der Wahl hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme, die es einem auf dem Stimmzettel aufgeführten Mitglied geben kann. Eine einmal erfolgte Stimmabgabe kann nicht mehr geändert werden.
2. Der Wahlzeitraum beträgt 30 Tage.
3. Die Wahl der wählbaren Mitgliedervertreter erfolgt im Wege der namentlichen Abstimmung wahlweise elektronisch im geschützten Bereich der DMB-Website ([www.mittelstandsbund.de](http://www.mittelstandsbund.de)) oder per Briefwahl auf einem Stimmzettel für die gegenwärtige Wahl. In der Wahlbekanntmachung erfolgt eine Information über die beiden Möglichkeiten der Stimmabgabe. Stimmabgaben in anderer Form sind ausgeschlossen.
4. Die wahlberechtigten ordentlichen Mitglieder, die ihre Stimme nicht elektronisch, sondern per Briefwahl abgeben wollen, können den erforderlichen Stimmzettel bei der Geschäftsstelle des Deutschen Mittelstands-Bund (DMB) e.V., Grafenberger Allee 128 a, 40237 Düsseldorf

anfordern. Sie erhalten den Stimmzettel auf Wunsch per Post oder E-Mail zugesandt. Die Stimmabgabe ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb des Wahlzeitraums beim Deutschen Mittelstands-Bund (DMB) e.V. eingeht. Der Eingang der per Brief eingereichten Stimmabgaben wird durch Eingangsstempel dokumentiert. Bei Stimmabgaben per E-Mail gilt der elektronische Zeitstempel des Email-Eingangs.

## (8) Feststellung des Wahlergebnisses

1. Gewählt sind neben den bestätigten Bestandsmitgliedervertretern die Kandidaten bis zur Zahl von zehn in der Reihenfolge, die jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Der Wahlausschuss hat unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Stimmabgabe, das Wahlergebnis festzustellen.
3. Die Bestätigung der Mitgliedervertreter erfolgt schriftlich durch den Wahlausschuss. Das Wahlergebnis wird auf der Verbands-Website ([www.mittelstandsbund.de](http://www.mittelstandsbund.de)) veröffentlicht.
4. Der amtierende Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss eine konstituierende Sitzung der Mitglieder der Mitgliedervertreter-Versammlung einzuberufen.

---

## (9) Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden vom Vorstand des Vereins bis zur übernächsten Wahl zur Mitgliedervertreter-Versammlung aufbewahrt.

---

## (10) Beschlussfassung über die Wahlordnung

Vorgenannte Wahlordnung wurde von der amtierenden Mitgliedervertreter-Versammlung des Deutschen Mittelstands-Bundes (DMB) e. V. mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Düsseldorf, der 22.06.2022